

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Computer-visualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik in der Fassung vom 04.07.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik beschlossen.

Artikel I

1. §2

**Ergänzung eines weiteren Abschnittes
§ 2 (8)**

Die Studierenden können den Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms absolvieren. Abweichende Regelungen von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind in der Anlage Studierende in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms geregelt.

2. Ergänzung der Ordnung

Anlage 3: Studium in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogrammes

3 a):

Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms mit der Fakultät für Deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA) der TU Sofia (Republik Bulgarien)

1. Die Möglichkeit des Studiums in der Verlaufsvariante eines Doppelabschlussprogramms für den Studiengang Bachelor Informatik mit der Fakultät für Deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA) der TU Sofia (Republik Bulgarien) beruht auf dem Kooperationsvertrag zwischen der OvGU und der TU Sofia in der aktuellen Fassung: http://www.cs.uni-magdeburg.de/Studium/Dual_Programme/Studiendokumente-p-1770.html
2. Auswärtigen Studierenden im Doppelabschlussprogramm werden Prüfungsleistungen ihrer Heimathochschule, die durch den entsprechenden Regelstudienplan dieser Prüfungsordnung beschrieben sind, anerkannt. Hierbei sind ggf. Bestimmungen des Kooperationsvertrags zu berücksichtigen. Ist eine Nach- oder Wiederholungsprüfung abzulegen, gilt unabhängig vom Aufenthaltsort die Prüfungsordnung, nach der das Prüfverfahren begonnen wurde.
3. Zum Erlangen des Abschlusses müssen auswärtige Studierende mindestens ein Semester lang an der FIN immatrikuliert sein und hier mindestens 30 Creditpunkte erwerben.

Creditpunkte aus Praktika und Abschlussarbeiten zählen hierbei nicht. Ein Studierender muss mindestens 51% der Creditpunkte an der Heimatuniversität erwerben.

4. Die Zulassung der Studierenden für den Austausch erfolgt entsprechend den Zulassungsbedingungen für das Studium der jeweiligen Ordnungen und aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen. Die Anzahl der Austauschstudierenden und der Doktoranden erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
5. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studierenden der OVGU im Bachelor Informatik sieben Semester. Bei Studierenden der TU Sofia (FDIBA) beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Die zusätzlichen 30 Creditpunkte an der TU Sofia werden Studierenden der OVGU aufgrund ihrer Abiturkenntnisse anerkannt.
6. Mit der Vollendung des Studiums erhalten Studierende beider Universitäten den bulgarischen und den deutschen Abschluss. Beide Abschlussurkunden sind nur mit der jeweils anderen Urkunde gültig. Der Absolvent / die Absolventin haben das Recht den Abschlussgrad entweder in der bulgarischen oder der deutschen Form zu führen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013 / 2014 im Bachelorstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 03.07.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.07.2013.

Magdeburg, 09.08.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg